

Der Algerische Code Civil

von

Prof. Dr. Menno Aden, Essen

I. Ausgangspunkt

Man erwartet im algerischen Code Civil v. 26. September 1975 (folgend: ACC) einen Ableger des französischen Code Civil (folgend: FCC) zu treffen. Die französische Eroberung (ab 14. Juni 1830) hatte zur Eingliederung der küstennahen Landesteile geführt. Es galt französisches Recht. Vialard stellt aber fest, dass der ACC durchaus keine Kopie des FCC sei.¹ Das wundert ihn: Man wisse doch, welche umfangreicher Vorbereitungen es bedurft habe, um 1804 den französischen Code Civil zu schaffen. Der Autor fragt daher irritiert, aus welchen Quellen der algerische Gesetzgeber wohl geschöpft habe.²

Die Antwort soll hier gegeben werden. Während des Unabhängigkeitskrieges (1954 – 62) kam es zu ganz erheblichen französischen Übergriffen und Grausamkeiten. Diese wirken auch heute nach.³ Die Blicke der Algerier wendeten sich nach der Unabhängigkeitserklärung v. 5. Juli 1962 auch nach Deutschland und die Schweiz. Das BGB, besser: der darin ausgeformte Gedanke eines auf festen begriffen aufbauenden Rechtssystems, ist neben dem Sozialversicherungssystem wohl die weltweit erfolgreichste deutsche weiche Erfindung. Es ist daher nicht so verwunderlich, wenn der algerische Code Civil trotz deutlicher Einflüsse des FCC auch dem deutschen BGB verpflichtet ist. Schweizer Leser mögen dem Verfasser verzeihen, wenn er nicht im Einzelnen Vergleiche mit dem schweizerischen Obligationenrecht vornimmt. Da dieses auch unter dem Einfluss auch des deutschen BGB steht, sei es erlaubt, die Einflüsse auf den ACC als auf dieselbe Quelle zurückgehend einheitlich zu behandeln. Zweck dieser Ausführungen ist es nicht, die Güte des BGB zu preisen, sondern darauf hinzuweisen, dass sich der beiden Rechten gemeinsame Systemgedanke gegen eine politisch abgesicherte Vorrangstellung des FCC durchsetzen kann.

¹ Vialard, Antoine, *Reflexions sur la méthode d'interprétation et d'utilisation du droit civil algérien*, Revue Algérienne des Sciences juridiques économiques et politiques 1979, 289

² ders. FN 1, S. 294: *Malheureusement, le législateur algérien n'a pas cru utile de révéler ses sources.....*

³ Diese werden von Frankreich heute zwar nicht mehr bestritten. Sie wurden infolge von französischen Amnestiegesetzen aber niemals gerichtlich aufgearbeitet. Die Archive blieben auch verschlossen. Belastbare Zahlen über die Opfer existieren daher nicht. Unter den unverdächtigen Berichten ragen heraus die Tagebuchaufzeichnungen des heutigen Bischofs von Oran, Alphonse George., , der als französischer Wehrpflichtiger die letzten zwei Jahre dieses Kampfes begleitete: *Journal d'un séminariste en Algérie 1960 – 62*, Editions Cana 2003, ISBN 2- 86335-082- X. Der Verfasser dankt Bischof Georger an dieser Stelle für das Gespräch am 4. 4. 2009 in seinem Büro.

Die folgenden Ausführungen gründen auf französischsprachigen Texten. Die Übersetzungen sind vom Verfasser. Gesetze in Algerien, auch der ACC, werden zwar in Arabisch veröffentlicht, aber diese sprachliche Fassung ist in der Regel eine Übersetzung aus der französischen Redaktionsprache. Die Schriftsprache ist in allen arabischen Ländern das klassische Koran - Arabisch, welches angesichts der Heiligkeit dieser Sprache nur zögernd modernen Bedürfnissen angepasst wird.⁴

II. Aufbau des Algerischen Code Civil

Der ACC v. 26. September 1975 liegt in der aktuellen Fassung v. 7. Mai 2007 vor. Buch I *Dispositions Generales*, Allgemeine Vorschriften, gibt in art. 1- 52 eine Art Allgemeinen Teil nebst Einführungsgesetz. Art. 9 – 24 enthalten das algerische IPR. Der FCC beginnt nach einigen einleitenden Vorschriften zur Staatsangehörigkeit, sowie Art. 3 , der das französische IPR enthält, mit dem Personenstands- und Erbrecht.

Buch II *Des Obligations et des Contrats, Schuldverhältnisse und Verträge*, enthält in art. 53 - 637 den Kern des etwa 1000 Artikel umfassenden Gesetzes. Nach dem Vorbild anscheinend des Schweizer Obligationenrechts finden sich hier Elemente, wie wir im BGB auf den AT –BGB, AT - Schuldrecht und den BT – Schuldrecht verteilt haben. FCC beginnt in Art. 1101 mit dem Vertragsrecht.

Buch III behandelt *Des Droits Réels Principaux*, Dingliche Hauptrechte. Art. 674 – 881 entsprechen, allerdings etwa, unseren §§ 857 - 985 BGB. Die entsprechenden Gegenstände sind im FCC in Art. 516 ff geregelt.

Buch IV *Des droits réels accessoires ou de suretés réelles*, akzessorische bzw. dingliche Sicherungsrechte; art. 882 – 1003. Die etwa unseren §§ 1113 BGB entsprechen. im FCC finden sich vergleichbaren Themen in Art. 2011 - 2083

III. Allgemeiner Teil, Art. 1 – 52

1. Grundsätze

Algerien ist ein islamisches Land, wird aber von seinen östlichen Glaubensbrüdern als zu verwestlicht angesehen. Dort greift das religiöse Recht immer offener in das bürgerliche und Handelsrecht ein. Artikel 1 II ist daher wichtig, insofern daraus der Vorrang des staatlichen Rechts vor den in islamischen Staaten oft beschworenen *Grundsätzen des muslimischen Rechts* folgt.

Art. 1: Das Gesetz regiert die Sachverhalte, auf welche sich sein Wortlaut oder der Geist einer seiner Bestimmungen bezieht. Mangels einer gesetzlichen Vorschrift, stützt sich der Richter auf die Grundsätze des muslimischen Rechts(principes du droit musulman), und wenn auch dieses

⁴ Auf der Grundlage der gesprochenen Sprachen (Dialekte) der arabischen Länder auch Algeriens ist die Schriftsprache kaum verständlich und umgekehrt. Es bietet sich folgende Vergleichsformel an. Schriftarabisch : Sprecharabisch = Vulgata -Latein : romanische Volkssprachen.

schweigt, auf das Gewohnheitsrecht (la coutume). Gegebenenfalls greift er auf das Naturrecht (droit naturel) zurück oder Regeln der Gerechtigkeit (règles de l' équité)

2. Internationales Privatrecht

Das in art. 9 - 24 geregelte Kollisionsrecht sollte einer eigenen Darstellung vorbehalten bleiben. Wichtige Unterschiede gegenüber dem deutschen bzw europäischen IPR (Rom I und II) sind nicht zu sehen. Erwähnenswert sind aber die Besonderheiten in Art. 18 und 23 ff. Während wir (heute!) eine Rechtswahl ohne jeden Bezug zum Gegenstand erlauben, fordert Art. 18 einen Mindestbezug: *Der Vertrag unterliegt dem gewählten Recht, wenn dieses eine angemessene Beziehung (relation réelle) zu den Vertragsschließenden und dem Vertrag hat. Mangels einer solchen gilt das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes oder der gemeinsamen Staatsangehörigkeit. Weiter mangels einer solchen gilt das Recht des Abschlussortes. Verträge über Immobilien unterliegen dem Recht der Belegenheit.*⁵

Art. 23 bis erlaubt dem Richter, das eigene Recht anzuwenden, *dans le cas ou il est impossible de prouver la loi étrangère applicable* -wenn das kollisionsrechtlich berufene nicht ermittelt werden kann.

3. Rechtspersonen

Materielle beginnt der ACC mit Art. 25 ACC: *Die Rechtspersönlichkeit (personnalité) beginnt mit der Vollendung der Geburt (la naissance accomplie) eines lebendes Kindes und endet mit dem Tode.* § 1 BGB muss hier Pate gestanden haben, denn beeinflusst, denn der FCC kennt eine solche Vorschrift nicht.⁶

Jeder Algerier muss einen Namen und einen oder mehrere Vornamen haben, art. 28 ACC. Die Vornamen müssen algerisch klingen (*doivent etre de consonance algérienne*), es sei denn die Eltern hätten einen anderen als den muslimischen Glauben. Angesichts der verfassungsrechtlich verbürgten Religionsfreiheit ist diese eine vermutlich unwirksame Vorschrift.⁷ Art. 48 erinnert an § 12 BGB. Der Namenberechtigten einen Anspruch auf Unterlassung gegen den unbefugtem

⁵ Hierzu: Bessai M'hamed Touflik, *La loi applicable au contrat international: à propos de la réforme de l'article 18 du code civil*, , Revue Algérienne des Sciences Juridiques, Economics et Politiques, 2009, S. 5 ff. Herausgeber ist die Université d'Alger – Faculté de Droit ; ISSN : 0035-0699i

⁶ vgl. § 1 BGB Rechtsvergleichender Kommentar in: Aden, Internationales Privates Wirtschaftsrecht , München 2006,

⁷ Die vielfachen Zurücksetzungen und Unterdrückungen von Christen in islamischen Ländern finden im Verwaltungswege statt, indem Christen z.B. ein Pass verwehrt, eine Kirche als Museum umgewidmet wird usw. Da es außerhalb von Mitteleuropa praktisch nirgends eine Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt, ist es für die Verfolgten daher sehr schwer, die in den Verfassungen und ratifizierten Dokumenten des humanitären Völkerrechts garantierten Rechte auch durchzusetzen. Die Gesetze selbst sind in aller Regel „sauber“. Nur höchst selten sind sie wie der hier zitierte art. 28 diskriminierend, und wenn, dann, wie hier, nur indirekt.

Nutzer und formuliert auch die von unserer Rechtsprechung aus § 12 BGB entwickelten weiteren Ansprüche gegen den Namensstörer und Schadensersatz.

IV. Vertragsrecht

Art. 53 - 123 behandeln die Schuldverhältnisse. Art. 53 das gesetzliche Schuldverhältnis, Art. 54 ff den Vertrag. Das BGB gibt keine Definition des Vertrags, vgl. aber § 241. Die Definition in Art. 54 ist daher wörtlich die des Art. 1101 FCC. Es gibt aber keinen Allgemeinen Teil des ACC. Viele Fragen, welche wir in den Allgemeinen Teil des BGB für alle Formen von Rechtsgeschäften geregelt haben, finden sich ähnlich wie im Schweizer Obligationenrecht im Vertragsrecht.

Einer der wesentlichen Systembegriffe des deutschen Zivilrechts ist die Willenserklärung. Diese findet sich im ACC als *déclaration de volonté*. Es ist eine arge Verkürzung, wenn er Vialard (FN 1, S. 290) in der Verwendung dieses Begriffes eine Ausformung von Art. 1583 und 1134 FCC, welche nur die Vertragspflichten allgemein bzw. den Kaufvertrag betreffen, sieht. Das französische Recht tut sich, da es einen solchen Begriff nicht kennt, Willensmängel systematisch zu erfassen oder z.B. den Eigentumsvorbehalt zu begründen. Jedenfalls kommt die *déclaration de volonté* im FCC nicht vor.

Art. 59 ACC sagt: *Der Vertrag kommt zu zustande, sobald die Parteien ihren übereinstimmenden Willen (leurs volontés concordantes)ausgetauscht haben.* Art. 60 ff findet sich der förmlich Begriff *déclaration de volonté* fast klarer als im BGB. Art. 60 beschreibt, wie der rechtsgeschäftliche Wille *erklärt* werden kann, nämlich wörtlich, schriftlich, durch eindeutige Zeichen und schlüssiges Handeln. Aus der Willenserklärung folgt der Vertrag. Art. 61 - 69 entsprechen z.T. fast wörtlich unseren §§ 130, 145 ff BGB.

Die folgende Übersicht mag nützlich sein:

Art. des ACC (Übersetzung d. V.)	Entspricht § des BGB	Bemerkung
61: <i>Die déclaration de volonté(= dv) wird wirksam, sobald sie dem Empfänger zur Kenntnis gelangt. ÜdV</i>	130	Die Kenntnisnahme wird vermutet wird, nachdem der Zugang feststeht.
62 <i>Wenn der Erklärende stirbt oder geschäftsunfähig wird, bevor die dv zugeht, bleibt die se gleichwohl wirksam. , wenn sich nicht aus dieser selbst etwas anderes ergibt.</i>	130 II	
63 <i>Ist eine Annahmefrist bestimmt, so ist der Erklärende bis zu deren Ablauf gebunden</i> <i>Die Stellung einer Annahmefrist kann sich aus den Umständen ergeben</i>	148 § 147 II	§ 148 betrachtet aber von der Annahmeerklärung aus..

64 Wenn in einer Vertragsverhandlung einer Person ein Angebot ohne Stellung einer Annahmefrist gemacht wird, so verfällt das Angebot, wenn es nicht sofort angenommen wird. Dasselbe gilt wenn das Angebot per Telefon oä gemacht wird.	§ 147	Art. 64 läßt aber eine Öffnung für den fall, dass sich aus den Umständen ergibt, dass das Angebot nicht sofort verfallen sollte..
65 Haben sich die Parteien über alle wichtigen Punkte des Vertrages geeinigt, und haben sie sich vorbehalten, sich über Einzelfragen zu einigen, ohne ausdrücklich zu sagen, dass mangels einer solchen Einigung der Vertrag unwirksam sein sollte, so wird vermutet (réputé) dass der Vertrag geschlossen ist, und die Einzelfragen werden, im Streitfalle, nach den Umständen des Geschäfts, dem Gesetz, Handelsbrauch (coutume) und Billigkeit vom Gericht festgelegt.	154	Die Vermutung des §154 (so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen) wir in Art. 65 ACC also umgedreht:
66 Die Annahme, welche das Angebot ändert, gilt als (vaut) als neues Angebot	150 II	
68 Wenn der Erklärende (nach dem Umständen) keine ausdrückliche Annahme erwarten durfte, wird vermutet, dass der Vertrag geschlossen ist, wenn das Angebot nicht in angemessener Frist abgelehnt wurde. Die fehlende Antwort gilt als Annahme, wenn das Angebot im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen der Parteien gemacht wurde, oder wenn es nur im Interesse des Empfängers ist.	151	68 I und II fassen zusammen, was § 151 meint und, was sich aus der Rechtsprechung zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben ergibt. Vgl. auch die Ablehnungspflicht in § 663 BGB
69 Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird, auch wenn dieses nichtig ist.	156 praktisch wörtlich.	auch wenn dieses nichtig ist. Entspricht allg. Meinung zu § 156 BGB, vgl. Palandt – Ellenberger , 2009, §156 RN 1

V. Stellvertretung

Das, was wir in !64 ff BGB regeln , findet natürlich auch im französischen recht irgendwie und irgendwo Berücksichtigung.⁸ Der französische FCC enthält keine einheitliche Regelung für die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

⁸ Aden, Rechtsvergleichender Kommentar des BGB, vgl. FN 6

ACC, offenbar inspiriert durch das BGB, hat diese Regeln ausgearbeitet und in das Vertragsrecht integriert.

Art. des ACC (Übersetzung d. V.)	Entspricht § des BGB	Bemerkung
<p>Art. 73 Wenn der Vertrag durch Vertreter geschlossen wird, kommt es nicht auf die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters an, soweit es sich um Willensmängel (<i>vice de consentement</i>) oder (um die Kenntnis bestimmter Umstände) handelt.</p> <p>Hat der Vertreter aufgrund bestimmter Weisungen gehandelt, kann sich der Vertretene hinsichtlich solcher Tatsachen, die er wissen mußte, nicht auf die Unwissenheit seines Vertreters berufen.</p>	166 I und II	Gemeint ist in ACC nur der rechtsgeschäftliche Vertreter.
<p>74 Ein im Rahmen seiner Vertretungsmacht vom Vertreter im Namen des Vertretenen geschlossener Vertrag begründet Rechte und Pflichten unmittelbar für diesen.</p>	164	
<p>75 Wenn sich der Vertragschließende bei Vertragsschluß nicht als Vertreter zu erkennen gibt, wirkt der Vertrag (nicht für den Vertretenen, es sei denn dem wäre es egal, mit wem er kontrahiert).</p>	§ 614 II	Der Nachsatz enthält praktisch unsere Rechtsprechung zum Geschäft, wen es angeht.
<p>76 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht</p>	177	Praktisch gleiche Regelung
<p>77 Verbot des Selbstkontrahierens</p>	181	Praktisch gleiche Regelung

Schlussbemerkung

Der Algerische Code Civil ist zwar vom dem französischen Code Civil beeinflusst. Er ist aber ein völlig eigenständiges Gesetzbuch, welches zu einem mindestens gleichen Anteil Einflüsse des deutschen BGB erkennen lässt. Die starken Einflüsse des schweizerischen Obligationenrechts machen den ACC zu einem Teil des mitteleuropäischen Rechtssystems. Deutsche und Schweizer Juristen wären daher, wohl eher als französische, berufen, die Arbeit algerischer Juristen an ihrem Code Civil wissenschaftlich zu begleiten.